



Häusliche Krankenpflege – Vorgaben für erweiterte Versorgungsverantwortung in Kraft getreten, aber noch nicht umsetzbar!

Die Richtlinie sieht für Pflegekräfte bei bestimmten Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP) die Möglichkeit vor, selbstständig über die Dauer und die Häufigkeit einer verordneten Leistung zu entscheiden (siehe [HKP-Richtlinie § 5a](#)). Da aber verschiedene Voraussetzungen fehlen (u. a. die notwendige Änderungen des Verordnungsblattes) ist zur Zeit keine Verordnung in dieser Form möglich!

Die sogenannte „HKP-Blankverordnung“ wurde vom Gesetzgeber im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 01.07.2021 beschlossen.

Für bestimmte im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Leistungen der HKP kann entsprechend qualifiziertes Pflegepersonal innerhalb des vom Verschreibenden festgelegten Ordnungsrahmen selbst über die Häufigkeit und Dauer einer Leistung entscheiden. Ärztinnen und Ärzte sind weiterhin für die Indikationsstellung und die Entscheidung über die Art der Leistung verantwortlich. Stehen medizinische Gründe einer Freigabe der Entscheidung zur Häufigkeit und Dauer entgegen, können Sie diese auch weiterhin auf der Verordnung vorgeben.

Als qualifiziertes Pflegepersonal gilt Personal mit einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung (Rahmenempfehlungen § 132a Abs.1 SGB V).

Eine ausführliche Pflegedokumentation durch das pflegende Personal ist obligat, dabei sind Sie unverzüglich über die Festlegungen und regelmäßig über den Verlauf zu informieren. Grundsätzlich muss spätestens nach 3 Monaten ein weiterer Arzt-Patient-Kontakt erfolgen.

Das HKP-Formular (Muster 12) wird zur Zeit von den Vertragspartnern angepasst. Wir informieren Sie, wenn das neue Verordnungsblatt vorliegt und diese sogenannte Blankverordnung umgesetzt werden kann.

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme	Festlegung von Häufigkeit und Dauer durch Pflegefachkraft möglich? ja/nein
1.	Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit Beratung und Kontrolle der Patientin oder des Patienten, Angehöriger oder anderer Personen in der Häuslichkeit bei Unfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen und vorhandenem Lernpotential (z. B. bei den Grundverrichtungen des täglichen Lebens, wie Lagern, Körperpflege).	Die Patientin oder der Patient, eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine andere Person wird <ul style="list-style-type: none">– in der Durchführung einer Maßnahme angeleitet bzw. unterstützt und– im Hinblick auf das Beherrschen einer Maßnahme kontrolliert, um die Maßnahme dauerhaft selbst durchführen oder dauerhaft Hilfestellung bei der eigenständigen Durchführung der Maßnahme geben zu können.	Anleitung bis zu 5 x verordnungsfähig	ja
2.	Ausscheidungen:			ja

Umsetzung im Leistungsverzeichnis – gesondert gekennzeichnete Spalte

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778